

## Urheberrecht - Musik im Netz

Nachdem 2021 aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben eine ganze Reihe von Veränderungen bzw. Anpassungen im deutschen Urheberrecht notwendig waren, gab es auch für Musik im Netz neue Spielregeln. Ausschlaggebend dafür ist das neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG). Auch wenn das neue Gesetz an manchen Punkten eine längst überfällige Klärung herbeiführt tauchen damit auch neue Unklarheiten auf. Eine Reihe von Regelungen werden deshalb sicher wieder vor deutschen Gerichten und auch dem Europäischen Gerichtshof landen.

Im Grundsatz gilt für Musik im Netz das gleiche Prinzip wie bei Live-Veranstaltungen. Wo Musik erklingt ist sie melde- und auch Lizenzpflichtig. Das bedeutet, dass bei der Nutzung von Musik im Netz ggf. auch Geld zu zahlen ist, denn das Einstellen ist nichts anderes als eine Vervielfältigungshandlung. Dabei spielt es keine Rolle ob das ein mit Musik unterlegtes Video der letzten Geburtstagsparty, ein Musikvideo der eigenen Band oder des Chores, oder das Streamen eines Konzertes derselben ist. Und das gilt auch in Bezug auf Gottesdienste. So weit, so schlecht.

Weil der Gesetzgeber nun erkannt hat, dass dies im digitalen Zeitalter für den Normalnutzer vollkommen unrealistisch ist, hat er das neue Gesetz eingeführt. Dieses verlagert die Lizenzpflicht für die Nutzung im Bereich Socialmedia (YouTube und Kollegen) auf den Plattformbetreiber. Wer Musik auf soziale Plattformen hochlädt muss sich trotzdem darüber im Klaren sein, dass er ggf. die Rechte dafür besitzen muss, auch wenn sich hier die Lage nach der Einführung des UrhDaG deutlich entspannt hat. Grundsätzlich gilt aber: Hier ist in der Regel keine Lizenzierung mehr erforderlich, da alle Plattformen mittlerweile Verträge mit der GEMA und der VG Musikedition haben, die das Notwendige regeln. Sollte irgendetwas nicht passen regeln das Uploadfilter. Trotzdem gibt es Grenzbereiche, auf die im Detail noch eingegangen wird. Wer Musik auf der eigenen Webseite abspielen möchte und dies über das Backend derselben tut, war bislang schon Lizenzpflichtig und bleibt das auch. Ob das auch zu einer Zahlungspflichtigkeit führt ist aber je nach gewähltem Lizenzmodell unterschiedlich.

Nun möchte sich natürlich jede Band und jeder Gospel- oder Popchor auf seiner / ihrer Webseite gerne auch in Aktion präsentieren. Und auch die Gemeinde nebenan würde ihre musikalischen Aktivitäten ab und an gerne als Visitenkarte auf der eigenen Webseite zeigen. In Zeiten des schnellen Handyvideos und der teilweise erstaunlichen Bild- und Tonqualitäten ist das heute auch so leicht möglich wie noch nie. Und prinzipiell gab es da auch bisher bereits Möglichkeiten, gegen geringes Entgelt oder sogar kostenfrei agieren zu können.

Da es hier mittlerweile verschiedene Möglichkeiten gibt ist es gar nicht so einfach, sich im Dschungel der Möglichkeiten zurechtzufinden. Und leider ist die Art des Angebotes auch noch ausschlaggebend dafür, ob ggf. auch Geld fließen muss. In diesem Zusammenhang sei schon mal vorweggenommen, dass Musikvideos einen Sonderfall darstellen.



**Generell ist zu beachten: den Nachweis dafür, dass das genutzte Werk wirklich urheberrechtsfrei ist oder rechtlich sauber erstellt wurde, hat der Ersteller zu führen, nicht etwa der Urheber oder Rechteinhaber.**

Wie alle Möglichkeiten funktionieren und was es für Sonderregelungen für den kirchlichen Bereich gibt soll hier kurz erläutert werden.

## **Gemeinfreie Werke**

Gemeinfreie Werke, dazu zählen u.a. Werke der Musik, die nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind, können schon bislang kostenlos auf Webseiten eingestellt werden. Das betrifft für den Bereich christliche Populärmusik bspw. Traditionals und Spirituals. Aber Achtung: bitte vorher genau abklären, ob nicht eine „versteckte“ Falle eingebaut ist. Wer nämlich die Aufnahme eines gemeinfreien Werkes von einer CD einstellt ist mit den Leistungsschutzrechten konfrontiert. Erlaubt ist die Konzertaufnahme des eigenen Chores von „Joshua fit the battle“, da hier keinerlei Rechte verletzt werden. Das betrifft auch ein Video des Werkes. Aber Achtung: Wenn der Chorsatz eines bestimmten Autors zur Interpretation herangezogen wird ist schon wieder Urheberrecht zu beachten.

## **Eigenpräsentation**

Das Werkzeug der kostenlosen Nutzung von Musik, die sogar den Download (bis zu 1200 jährlich) einschließt heißt Eigenpräsentation. Es ist davon auszugehen, dass diese Form der Nutzung aufgrund des Drucks von GEMA-Mitgliedern entstanden ist, die bisher auch für die Präsentation der eigenen Musik auf der eigenen Webseite zu zahlen hatten. Nach vorliegenden Informationen kann dieses Werkzeug aber eben auch für Webseiten Dritter eingesetzt werden. Die Voraussetzungen dafür lauten:

- Erwerb einer (kostenlosen) Lizenz
- Die Einwilligung aller Urheber liegt schriftlich vor
- Das Angebot muss kostenfrei sein (bereits Werbung auf der Webseite ist nicht zulässig)

Für die Eigenpräsentation hat die GEMA einen eigenen Bereich auf der Webseite geschaffen und auch Informationsblätter aufgelegt (auch auf der Webseite des Verbandes zum Download eingestellt). Meist muss hier nur die Genehmigung der Autoren und ggf. der Bearbeiter eingeholt werden. Evtl. ist dies auch über einen Verlag möglich, von dem sich die Genannten vertreten lassen. Problem: Stimmt ein Autor dem zu, erhält er keine Vergütung.

Wer diese Möglichkeit nutzt, sollte größtenteils ohne Probleme kostenfrei Musik auf der eigenen Webseite nutzen können. Dies gilt allerdings nur für Audiofiles (siehe Punkt „Erstellen eines Musikvideos“). Natürlich gibt es die Möglichkeit jederzeit auch



eine normale Lizenz zu erwerben. Im Fall einer Non-Profit-Webseite und dem reinen Streaming, also dem Anhören der Musik, ist der Jahresbeitrag für je 120.000 Klicks, die gegenüber der GEMA nachgewiesen werden müssen, relativ gering. Für Bands und Chöre ist derzeit am ehesten der Tarif VR-W-I ausschlaggebend. Der Jahresbetrag liegt dabei bei um die 100 € (Stand 2022).

## Gottesdienste

Für das Streamen von Gottesdiensten und das Anbieten on Demand inkl. Download hat die EKD einen Vertrag mit der GEMA geschlossen, der derzeit bis Ende 2023 läuft. Dieser Vertrag umfasst das Einstellen auf gemeindeeigenen Webseiten. Das Einstellen auf anderen Kanälen, wie etwa YouTube ist durch separate Verträge dieser Plattformbetreiber ebenfalls möglich. Der grundsätzliche Tipp dazu lautet, sich als Gemeinde einen YouTubeaccount zuzulegen. Dieser ist in Bezug auf das Einstellen und auch das Löschen von Inhalten meist besser kontrollierbar als das Backend der Gemeindef Webseite. Zum Thema Löschen noch folgende Information: Es gibt eine Reihe von Plattformen, wie etwa Facebook, auf denen eine Löschung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Im Grundsatz sollte man bedenken: Wer will schon einen Gottesdienst sehen, der älter als ein Jahr ist?

Will man die auf Youtube eingestellten Videos auch auf anderen Plattformen verfügbar machen so ist dies durch Linksetzung möglich. *Zum Thema Linksetzung sind die Hinweise unter „Linksetzung auf Webseiten zu Socialmediakanälen“ zu beachten.*

Texteinblendungen von Liedern sind ebenfalls durch einen Vertrag der EKD mit der VG Musikedition möglich. Durch das Verwertungsgesellschaftengesetz hat sich hier ebenfalls eine Veränderung ergeben. De facto besteht nun neben der sog. GEMA-Vermutung auch eine VG-Musikeditions-Vermutung. D.h. dass die VG grundsätzlich jeden Autor vertreten kann, auch ohne dessen Zustimmung. Nur wer als Autor aktiv widerspricht wird von der VG nicht vertreten. Dazu gibt es eine Liste auf der Webseite der VG. Konkret bedeutet dies, dass jetzt alle Liedtexte genutzt werden können und dafür keine zusätzliche Vertragsregelung mit der CCLI notwendig ist.

## Konzerte

Für Konzerte galt während der Pandemie eine Ausnahmegenehmigung, die das Streaming ermöglichte. Hier erfolgte die Meldung anhand des bekannten kirchlichen Meldebogens mit der Ortsangabe „Internet“. Dieses Verfahren gilt so nicht mehr. Die GEMA teilte auf Anfrage mit, dass ein Einstellen von Konzerten nach dem Ereignis auf einer Socialmediaplattform zulässig sei, da dies durch die bestehenden Verträge seitens der GEMA mit den Plattformbetreibern abgegolten sei und die Rechteinhaber durch die Monetarisierung (Werbung vor und teilweise während der Aufnahme) bezahlt würden.



Ein Sonderfall stelle das zeitgleiche (lineare) Streamen dar. Dafür gibt es zwei Tarife, ODT 10 und 15, wobei die 10 für kirchliche Zwecke ausschlaggebend ist. Dazu gibt es einen Fragebogen zur Internetnutzung, den man bei der Meldung des Onlinekonzertes auszufüllen hat. Liest man sich die Tarifinformationen durch, fällt auf, dass Konzerte hier nicht die Grundlage der Überlegungen waren und das davon ausgegangen wird, dass mit dem zeitgleichen Streamen immer in der Regel eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Da dies bei den meisten Konzerten im kirchlichen Kontext wegfällt, gelten hier aus Sicht des Autors die mehrfach genannten „Bagatellgrenzen“. So heißt es bspw. im Tarif vr\_odt10 in Ziffer 4: „Nicht der gesonderten Lizenzierung gemäß dieses Tarifs bedürfen Lineare Streams, die exklusiv über solche Social-Media-Plattformen ausgestrahlt werden, bei welchen zwischen einer Verwertungsgesellschaft und dem Betreiber der jeweiligen Social-Media-Plattform ein Lizenzvertrag besteht, der sich auf die tarifgegenständlichen Nutzungsrechte erstreckt, und keine gesonderten streambezogenen Einnahmen (insbesondere zusätzliche Einnahmen aus Ticketing, Crowdfunding, Spenden oder anderen Endnutzerentgelten) mit dem jeweiligen Linearen Stream erzielt werden.“ Wird ein Entgelt erhoben oder sollen Spenden generiert werden, sollte man das allerdings klären. Im günstigsten Fall des linearen Streamings bei 27.588 Abrufen pro Jahr wären 240 € abzüglich des durch den Rahmenvertrag eingeräumten Rabattes von 20% zu zahlen, also 192 € (Stand 2022).

## Filmherstellungsrecht (Musikvideos)

Wer Musik und Bild produzieren will, was heute angesichts der vielen Plattformen und der Fixierung auf Bewegtbilder den Normalfall darstellt, steht leider vor einem besonderen Problem, bzw. einer Rechtsunsicherheit. Anders als bei der Produktion eines Audiotracks, bzw. einer CD ist dafür primär nicht die GEMA, sondern der Verlag oder Urheber selber zuständig. Diese können das Inkasso aber an die GEMA abgeben. D.h.: Wer ein Musikvideo seiner Band oder seines Chores etwa auf YouTube einstellen möchte, muss das vorher geklärt haben und ggf. dafür auch zahlen. Zudem sind Datenschutzrechte der Beteiligten zu beachten und die Plattformen verlangen formal eine Abtretungserklärung der Leistungsschutzrechte der Beteiligten.

Um das Ganze noch zu verkomplizieren sei darauf hingewiesen, dass die Verlage meist auf dem Standpunkt stehen, dass es sich bei Konzertmitschnitten auch um Filme handelt und diese daher auch eine Lizenz benötigen. Diese ist nach der Erfahrung des Autors meist so teuer, dass sich lineares Streamen nicht lohnt. Es sei außerdem darauf verwiesen, dass die Verlage diese Lizenz zwingend auch für nachträglich eingestellte Konzerte als notwendig ansehen. Hier ist die GEMA anderer Auffassung. Die Grundfrage, ob es sich bei einem Konzert um einen Film handelt, konnte bislang nicht geklärt werden.



Wenn man die Definition eines Musikvideos zugrunde legt, wobei es sich bei einem solchen Video um einen Kurzfilm handelt, der mit filmischen Mitteln einen Song interpretiert, dann ist ein Konzert kein Film, da hier ausschließlich das Live-Geschehen ohne zusätzliche Verfremdungen (zusätzliche Story, verschiedene Drehorte, etc.) wiedergegeben wird. Allerdings kann man sich auch auf den Standpunkt stellen, das verschiedene Kamerablickwinkel und das Schneiden einer Konzertaufnahme auch schon eine filmische Bearbeitung darstellt. Mittlerweile gibt es allerdings einzelne Rückmeldungen, wonach Verlage von einer Lizenzierung von Konzerten absehen.

## **Linksetzung auf Webseiten zu Socialmediakanälen**

Diese sind gebührenfrei allerdings datenschutzrechtlich relevant. Jede Linksetzung auf eine externe Webseite, die in der eigenen Seite abgerufen werden kann – dazu zählen bspw. Links zu YouTube und Soundcloud – die in einem Fenster auf der Ursprungswebseite angezeigt werden lösen bereits beim Aufruf der Seite (!) das Tracking des Besuchers aus. D.h. mit dem Aufruf der Webseite erfasst der Fremdanbieter bereits Daten und behandelt diese nach seinen Regeln. Dies darf laut mehreren Gerichtsurteilen nur dann erfolgen, wenn der Nutzer dazu seine ausdrückliche Genehmigung gegeben hat. Eine Information im Datenschutzimpressum ist dafür nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund erscheinen auf immer mehr Webseiten maskierte Links, die den Datenzugriff des Fremdanbieters so lange blockieren, bis der Nutzer seine ausdrückliche Einwilligung dazu gegeben hat. Softwarelösungen für das Backend werden von allen gängigen Systemen (Typo, wordpress, etc) kostenfrei angeboten. Diese sind zwingend notwendig, da sonst ein Rechtsverstoß vorliegt, der bei Anzeige auch kostenpflichtig ist.

Thomas Nowack